Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 137 B - Camping- und Wochenendplatz "Rurweg" in der Ortschaft Dedenborn der Gemeinde Simmerath

1. Bestandteile dieser textlichen Festsetzungen

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag, eine Kurzbetrachtung der Unteren Landschaftsbehörde, Kreis Aachen, zu diesem Planverfahren wird Bestandteil dieses Bebauungsplanes (siehe Anlage Nr. 1), soweit nachfolgende Festsetzungen auf diesen Fachbeitrag verweisen.

Die Verordnung über Camping- und Wochenendplätze vom 10.11.1982, GV NW S. 731 / SGV NW 232, im nachhinein CW VO genannt, ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes (siehe Anlage Nr. 2), soweit nachfolgende Festsetzungen auf diese Verordnung verweisen.

2. Campingplatz- und Wochenendplatz

2.1 Nutzungsabgrenzung

Die Anlagen und Einrichtungen des Camping- und Wochenendplatzes sind ausschließlich in den Sondergebieten der Lagekennzeichnung SO_1 und SO_2 nach Maßgabe der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zulässig. Darüber hinausgehende Nutzungsfestsetzungen sind nicht Bestandteil des Camping- und Wochenendplatzes.

2.2 Zweckbestimmung

Der Camping- und Wochenendplatz dient vorwiegend dem Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen und Zelten im Sinne der CW VO.

3. Bauliche Nutzung

3.1 Zweckbestimmung und Nutzungsarten

Das Sondergebiet SO_1 dient vorwiegend der Unterbringung von Betriebswohnungen und von Einrichtungen zum Betrieb und zur Unterhaltung, insbesondere auch zur Ver- und Entsorgung, des Campingplatzes im Sondergebiet SO_2; zulässig sind

Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie sanitäre Anlagen, so z.B. die der Trinkwasserversorgung,
Wascheinrichtungen,
Geschirrspül- und Wäschespüleinrichtungen,
Anlagen zur Einbringung von Abwässern und Fäkalien,
Abortanlagen,
Abfallbehälter;

Fernsprechstellen und Erste-Hilfe-Station,
Rezeption, Kiosk und Kantine,
zentraler Parkplatz;

höchstens zwei Wohnungen für Betriebsinhaber bzw. -betreiber, Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die dem Betrieb des Camping- und Wochenendplatzes zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind;

Anlagen für handwerklich-technische Einrichtungen zum Betrieb und zur Unterhaltung der im Camping- und Wochenendplatz zulässigen Anlagen.

Das Sondergebiet SO_2 dient vorwiegend als Camping- und Wochenendplatz im Sinne der Begriffsbestimmung der CW VO; zulässig sind

Wohnwagen und Zelte.

In beiden Sondergebieten sind

zulässig

auch solche Anlagen und Einrichtungen, die der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen und dem Nutzungszweck dienen; hierzu zählen auch Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke, deren bauliche Anlagen sich insbesondere in Grundfläche und Baumasse unterordnen;

unzulässig

Vergnügungsstätten im Sinne des § 7 Abs. 2 Ziff. 2 der Baunutzungsverordnung, wie z.B. Spiel- und Automatenhallen sowie Spielkasinos, Nacht- und Tanzlokale jeglicher Art, Diskotheken, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, so auch Sex-Shops und ähnliche Betriebe wie solche, die dem Verkauf von Waren dienen,

Nebenanlagen aller Art auf den nicht überbaubaren Flächen, so z.B. insbesondere zusätzliche(r) Einfahrtsbereich(e); hiervon ausgenommen sind Zugänge und Einfriedungen, soweit bauliche Anlagen, und Böschungsmauern.

4. Höhenlage, Trauf- und Firsthöhe baulicher Anlagen im Sondergebiet SO_1

4.1 Höhenlage Erdgeschoß-Fußboden

Zulässig ist für die Oberkante des Erdgeschoß-Fußbodens baulicher Anlagen eine Höhe, die höchstens 0,5 m über natürlichem Gelände liegt. Bezugspunkt ist der höchstgelegene Punkt an der Gebäude-Außenwand, an der das Gelände im Mittel am höchsten liegt.

Zulässig ist ebenso eine Höhe, die höchstens 0,5 m über Straßenkrone liegt, sofern der in Absatz 1 genannte Bezugspunkt tiefer liegt als die Straßenkrone. Kronenpunkt ist derjenige, der dem Mittelpunkt der Erdgeschoß-Fußbodenfläche am nächsten liegt.

4.2 Trauf- und Firsthöhe

Zulässig sind

für Gebäude mit einem Vollgeschoß eine Traufhöhe von höchstens 3,5 m und eine Firsthöhe von höchstens 8,5 m,

für Gebäude mit zwei Vollgeschossen eine Traufhöhe von höchstens 6,5 m und eine Firsthöhe von höchstens 11,5 m,

die gegebene Trauf- und Firsthöhe eines vorhandenen Gebäudes für dessen An- und Umbau.

Bezugshöhe ist die Oberkante des fertiggestellten Erdgeschoß-Fußbodens. Traufpunkt ist der Schnittpunkt aus Oberkante Dachhaut und Gebäude-Außenwand.

5. Drempel

Zulässig sind

Drempel nur für Gebäude mit einem Vollgeschoß bis zu einer Höhe von 0,5 m, gegebene Drempelhöhen eines vorhandenen Gebäudes für dessen An- und Umbau. - Gemessen wird die Drempelhöhe zwischen Oberkante Erdgeschoß-Decke und Oberkante Dachhaut in Verlängerung des aufgehenden Mauerwerkes.

6. Dachneigung

Zulässig sind Dachneigungen für bauliche Anlagen mit

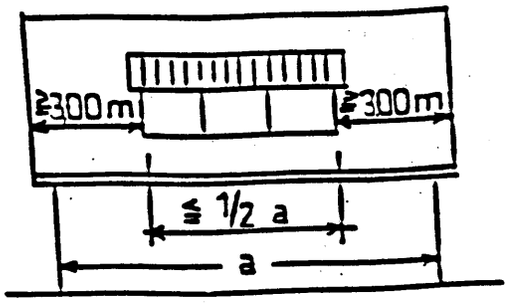
einem Vollgeschoß von 35° bis 48°,
zwei Vollgeschossen von 23° bis 38°,

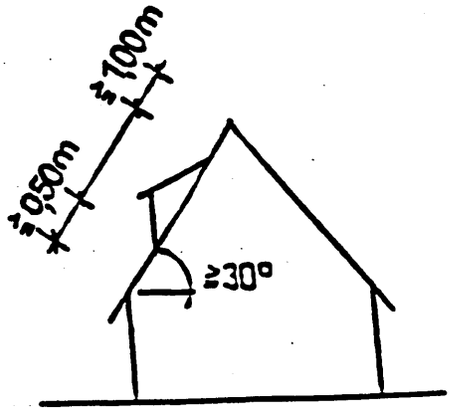
eine Dachneigung von 0° bis 5° für Garagen und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung,

die Dachneigung eines vorhandenen Gebäudes für dessen An- und Umbau.

7. Dachgauben

Zulässig sind Dachgauben nur bei eingeschossigen Gebäuden mit einem Vollgeschoß nach folgender zeichnerischer Festsetzung:





Erklärung: ≥ bedeutet: gleich oder größer als ...
≤ bedeutet: gleich oder kleiner als ...

8. Flächen zur Herstellung der Straßenkörper

Zulässig ist es,

zur Herstellung der Straßenkörper - soweit topographisch erforderlich - bis zu 1,0 m breite Streifen entlang der Verkehrsflächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern in Anspruch zu nehmen. - Insoweit ist es zulässig, hierauf bezugnehmende maßliche Lagefestsetzungen, soweit geboten bzw. erforderlich, um höchstens die Streifenbreite zu verlagern.

9. Einfriedungen

Einfriedungen, soweit bauliche Anlagen, sind zulässig

entlang der Grenze der Verkehrsflächen nur als Holzzaun, der eine Höhe von 0,8 m nicht überschreitet,
entlang der übrigen Grundstücksgrenzen nur als Holz- oder Maschendrahtzaun, der eine Höhe von 1,5 m nicht überschreitet,
als Böschungsmauern, die bergseitig das natürliche Gelände um 0,2 m nicht überschreiten.

Die Maßnahmen und Bindungen der Ziff. 10., 11. dieser textlichen Festsetzungen bleiben ebenso wie § 11 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen von den Festsetzungen dieser Ziff. 9. unberührt.

10. Bindungen für das Anpflanzen, für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

10.1 Eingriffsminimierung

a) Zulässig ist ein Höchstmaß der Versiegelung des Grund und Boden in den Sondergebieten SO_1 + SO_2 von 10 % der Aufstellplatzfläche,

b) lt. Forderungen der Unteren Landschaftsbehörde ...?

c) ... usw. ...?

10.2 Anpflanzen

10.2.1 ... in den Brandschutzstreifen der CW-Aufstellplatzgruppen

In den zeichnerisch nicht festsetzbaren / festgesetzten Brandschutzstreifen (im Sinne der CW VO) des Sondergebietes SO_2 werden - im Falle ökologischer Bindungsfestsetzung - die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag der Unteren Landschaftsbehörde, Kreis Aachen, beschriebenen Maßnahmen der Anlage Nr. ..., Ziff. Nr. ..., zur Pflege und Erhaltung Bestandteil dieser textlichen Festsetzungen.

10.2.2 ... in Zone A - Hecken

... wie 10.2.1 ... mit entspr. ökol. Beschreibung

10.2.3 ... in Uferzone B - Gehölze

... wie 10.2.1 ... mit entspr. ökol. Beschreibung

10.2.4 ... im MD-Schutzstreifen C - Gehölze

... wie 10.2.1 ... mit entspr. ökol. Beschreibung

10.2.5 Anpflanz-Zeitpunkt

Die Anpflanz-Maßnahmen dieser textlichen Festsetzungen sind abzuschließen im

a) bestandgesicherten Bereich des vorhandenen CW-Platzes der Flurstücke Nrn. 133 bis 135 innerhalb von 3 Jahren nach Rechtskraft dieses BP,

b) Erweiterungsbereich der Flurstücke Nrn. 136 bis 138 zu einem durch die Bauaufsichtsbehörde zu bestimmenden Zeitpunkt, der jedoch möglichst frühzeitig, und im Umfang abhängig vom Ausmaß der In-Nutzung-Nahme, zu wählen ist.

11. Flexibilisierungs-Regelung

Die maßliche Lagebestimmung zeichnerischer Festsetzungen unter Bezugnahme auf nachrichtlich übernommene Gewässergrenzen der Rur beziehen sich ausschließlich auf die natürlichen Veränderungen unterliegende, nach dem LWG NW definierte, örtlich jeweils gegebene Gewässergrenze. Insofern können trotz unverändert gültiger Maßfestsetzung die von der Gewässergrenze abhängigen zeichnerischen Festsetzungen ebenso flexibel-fließender Veränderung unterliegen.

Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung — CW VO —)

vom 10. November 1982[1])

Aufgrund des § 81 Abs. 2 des § 96 Abs. 7 und des § 102 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1 Begriffe

Campingplätze sind Plätze, die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind. Zeltlager, die gelegentlich oder nur für kurze Zeit eingerichtet werden, sind keine Campingplätze im Sinne dieser Verordnung.

(2) Als Wohnwagen gelten nur Wohnfahrzeuge, Wohnanhänger und Klappanhänger, die jederzeit ortsveränderlich sind.

(3) Standplatz ist die Fläche, die auf einem Campingplatz zum Aufstellen eines Wohnwagens oder Zeltes und des zugehörigen Kraftfahrzeuges bestimmt ist.

(4) Wochenendplätze sind Plätze, die nur zum Aufstellen oder Errichten von Wochenendhäusern mit einer Grundfläche von höchstens 40 m² und einer Gesamthöhe von höchstens 3,50 m dienen und die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden; bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben ein überdachter Freisitz bis zu 10 m² Grundfläche oder ein Vorzelt unberücksichtigt. Als solche Wochenendhäuser gelten auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen und Mobilheime.

(5) Aufstellplatz ist die Fläche auf Wochenendplätzen, die zum Aufstellen oder Errichten von Wochenendhäusern nach Absatz 4 bestimmt ist.

§ 2 Zufahrt, Innere Fahrwege und Bepflanzung

(1) Camping- und Wochenendplätze müssen an einem befahrbaren öffentlichen Weg liegen oder eine befahrbare öffentliche rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche haben und durch innere Fahrwege ausreichend erschlossen sein. Zufahrten und innere Fahrwege müssen für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein.

(2) Bei Campingplätzen müssen Zufahrten und innere Fahrwege mindestens 5,50 m breit sein. Geringere Zufahrtsbreiten können gestattet werden, wenn ausreichende Ausweich- und Wendemöglichkeiten vorhanden sind. Für innere Fahrwege mit Richtungsverkehr und für Stichwege von höchstens 100 m Länge genügt eine Breite von 3 m.

[1]) GV. NW. S. 731/SGV. NW. 232.

(3) Bei Wochenendplätzen müssen Zufahrten und innere Fahrwege mindestens 3 m breit sein; Zufahrten müssen mit den erforderlichen Ausweich- und Wendemöglichkeiten versehen sein.

(4) Camping- und Zeltplätze sind der Landschaft entsprechend zu bepflanzen. Die Bepflanzung soll auch gegen Wind schützen.

§ 3 Standplätze, Aufstellplätze und Stellplätze

(1) Standplätze müssen mindestens 70 m² groß sein. Sie sind dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Auf den Standplätzen dürfen Wochenendhäuser und sonstige bauliche Anlagen, wie feste Anbauten und Einfriedigungen nicht errichtet werden.

(3) Aufstellplätze müssen mindestens 100 m² groß sein.

(4) Wochenendhäuser müssen zu den Grenzen der Aufstellplätze einen Abstand von mindestens 2,5 m einhalten; andere Abstände sind zulässig, wenn zwischen den Wochenendhäusern

— im Bereich der Brandschutzstreifen ein Abstand von mindestens 10 m und
— im übrigen ein Abstand von mindestens 5,00 m

eingehalten wird. Dies gilt auch für überdachte Freisitze und Vorzelte.

(5) Standplätze und Aufstellplätze müssen von Abwassergruben, Klär- und Sickeranlagen mindestens 50 m entfernt sein.

(6) Sollen die Kraftwagen nicht auf den Stand- oder Aufstellplätzen abgestellt werden, so ist für jeden Stand- oder Aufstellplatz ein gesonderter Stellplatz herzustellen; die Mindestgrößen für Standplätze und Aufstellplätze dürfen dann entsprechend kleiner sein.

(7) Stellplätze für Besucher können verlangt werden.

§ 4 Brandschutz

(1) Camping- und Wochenendplätze sind durch mindestens 5 m breite Brandschutzstreifen in einzelne Abschnitte zu unterteilen. In einem Abschnitt dürfen sich nicht mehr als 20 Stand- oder Aufstellplätze befinden. Bei aneinander gereihten Stand- oder Aufstellplätzen ist nach jeweils 10 Plätzen ebenfalls ein Brandschutzstreifen anzuordnen. Es kann verlangt werden, daß Brandschutzstreifen zu angrenzenden Grundstücken angelegt werden.

(2) Wochenendplätze dürfen nur eingerichtet werden, wenn die Löschwasserversorgung aus einer Druckleitung mit Überflurhydranten oder aus Gewässern über besondere Einrichtungen für die Löschwasserentnahme dauernd gesichert ist. Die Druckleitung muß eine Durchflußleistung von mindestens 400 l/min haben.

(3) Die Überflurhydranten nach Absatz 2 müssen an den inneren Fahrwegen liegen. Von jedem Aufstellplatz muß ein Überflurhydrant oder eine besondere Einrichtung für die Löschwasserentnahme in höchstens 200 m Entfernung erreichbar sein. Hydranten an öffentlichen Verkehrsflächen können angerechnet werden.

(4) Für je 50 Standplätze und für je 25 Aufstellplätze ist mindestens ein für die Brandklassen A, B und C geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt auf der Platzanlage zweckmäßig verteilt und wetterfest anzubringen. Von jedem Stand- oder Aufstellplatz muß ein Feuerlöscher in höchstens 40 m Entfernung erreichbar sein. Sofern eine Aufsichtsperson (z.B. Platzwart) für den Platz erforderlich ist, sind bei dieser zwei weitere Feuerlöscher nach Satz 1 bereitzuhalten.

§ 3 Trinkwasserversorgung

(1) Camping- und Wochenendplätze dürfen nur angelegt werden, wenn die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser aus einer Wasserversorgungsanlage dauernd gesichert ist. Je Standplatz oder Aufstellplatz und Tag müssen mindestens 200 l zur Verfügung stehen.

(2) Für je 100 Standplätze oder Aufstellplätze sollen mindestens 6 Trinkwasserzapfstellen mit Schmutzwasserabläufen vorhanden sein. Sie müssen von den Abortanlagen räumlich getrennt sein. Werden die Zapfstellen im Freien angeordnet, so ist der Boden in einem Umkreis von mindestens 2 m zu befestigen. Zapfstellen, die kein Trinkwasser liefern, sind als solche zu kennzeichnen.

§ 6 Wascheinrichtungen

(1) Für je 100 Standplätze oder Aufstellplätze müssen in nach Geschlechtern getrennten besonderen Räumen jeweils zur Hälfte für Frauen und Männer mindestens 16 Waschplätze und 8 Duschen vorhanden sein. Mindestens ein Viertel der Waschplätze und Duschen sind in Einzelzellen anzuordnen.

(2) Die Fußböden und die Wände der Räume müssen so beschaffen sein, daß sie leicht gereinigt werden können.

§ 7 Geschirrspül- und Wäschespüleinrichtungen

Für je 100 Stand- oder Aufstellplätze müssen mindestens 3 Geschirrspülbecken und davon räumlich getrennt mindestens 3 Wäschespülbecken oder Waschmaschinen vorhanden sein. Diese Einrichtungen sind von den Wascheinrichtungen und den Aborten räumlich zu trennen. Mindestens die Hälfte dieser Becken muß eine Warmwasserversorgung haben. § 5 Abs. 2 Satz 3 und § 6 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 8 Abortanlagen

Für je 100 Standplätze oder Aufstellplätze müssen für Frauen mindestens 8 Aborte sowie für Männer mindestens 4 Aborte und 4 Urinale vorhanden sein. Aborte und Urinale müssen eine Wasserspülung haben. Die Abortanlagen müssen für Geschlechter getrennte Aborträume mit Vorräumen haben. In den Vorräumen ist für bis zu 6 Aborte oder Urinale mindestens 1 Waschbecken anzubringen. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Einrichtungen zugunsten Behinderter

Auf Campingplätzen mit mehr als 100 Standplätzen sollen mindestens 1 Waschplatz sowie eine Dusche und ein Abort für Rollstuhlbenutzer vorhanden sein.

§ 10 Anlagen für Abwasser und feste Abfallstoffe

(1) Es sind Einrichtungen zum Einbringen derjenigen Abwasser und Fäkalien herzustellen, die in den in Wohnwagen, Zelten und Wochenendhäusern vorhandenen Aborten und Spülen anfallen.

(2) Abfallbehälter nach § 58 BauO NW sind in ausreichender Größe und verteilt aufzustellen. Abfallgruben sind nicht zulässig. Sammelplätze für Abfallbehälter müssen gegen die übrige Platzanlage abgeschirmt sein.

§ 11 Sonstige Einrichtungen

(1) Auf Camping- und Wochenendplätzen mit mehr als 20 Stand- oder Aufstellplätzen muß ein jederzeit zugänglicher Fernsprechanschluß vorhanden sein.

(2) An den Eingängen zu den Camping- und Wochenendplätzen ist an gut sichtbarer, geschützter Stelle ein Lageplan der Platzanlage anzubringen. Aus dem Lageplan müssen die Fahrwege, Brandschutzstreifen sowie die Standorte der Feuerlöscher und der Fernsprechanschlüsse ersichtlich sein; auf dem Lageplan für Wochenendplätze müssen außerdem die Art und Lage der Löschwasserentnahmestellen erkennbar sein.

(3) An Eingängen zu Camping- und Wochenendplätzen und bei größeren Plätzen auch an weiteren Stellen sind Hinweise anzubringen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

1. Name und Anschrift des Betreibers und der gegebenenfalls von ihm beauftragten Aufsichtsperson (Platzwart),
2. Lage des Fernsprechanschlusses,
3. Anschrift und Rufnummer der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes,
4. Name, Anschrift und Rufnummer des nächsten Arztes und der nächsten Apotheke,
5. die Platzordnung.

§ 12 Betriebsvorschriften

(1) Der Betreiber eines Camping- oder Wochenendplatzes ist dafür verantwortlich, daß

1. die Anlagen und Einrichtungen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind, in dem der Belegung des Platzes entsprechenden Umfang betriebsbereit bleiben,
2. die nachstehenden Betriebsvorschriften eingehalten werden.

 Der Betreiber eines Campingplatzes oder eine von ihm beauftragte Person (Platzwart) muß darüber hinaus zur Sicherstellung einer geordneten Nutzung oder eines geordneten Betriebes ständig erreichbar sein.

(2) Der Betreiber eines Camping- oder Wochenendplatzes muß in einer Platzordnung mindestens folgendes regeln:

1. Das Aufstellen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Zelten sowie von Wochenendhäusern,

2. das Benutzen und Sauberhalten der Plätze, der Anlagen und der Einrichtungen,
3. das Beseitigen von Abfällen und Abwasser,
4. den Umgang mit Feuer.

(3) Auf Camping- und Wochenendplätzen sind die Brandschutzstreifen ständig freizuhalten.

(4) In Abständen von höchstens einem Jahr hat der Betreiber die Feuerlöscher, die Hydranten und die besonderen Einrichtungen für die Löschwasserentnahme durch einen Wartungsdienst oder die örtliche Feuerwehr prüfen zu lassen.

(5) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Platzanlagen sind die Betriebsvorschriften dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

§ 13 Ausnahmen, Zwischenwerte und Sonderfälle

(1) Bei der Berechnung der in § 5 Abs. 2, § 6 Absatz 1, § 7 und § 8 genannten Anlagen und Einrichtungen sind Zwischenwerte zulässig.

(2) Für Campingplätze bis zu 50 Standplätzen und für Jugendzeltplätze können Ausnahmen von den Vorschriften des § 7, § 11 Absatz 2 und § 12 Absatz 2 gestattet werden, wenn wegen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung Bedenken nicht bestehen.

(3) Auf Campingplätzen kann eine geringere oder größere Anzahl der in § 5 Absatz 2, § 6 Absatz 1, § 7 und § 8 geforderten Einrichtungen gestattet oder verlangt werden, wenn die geforderte Anzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu der zu erwartenden Belegungsdichte bezogen auf jeden Standplatz steht.

(4) Soweit auf Wochenendplätzen oder auf den einzelnen Aufstellplätzen Anschlußmöglichkeiten an die zentrale Wasserversorgungsanlage und an das zentrale Abwassernetz vorhanden sind, darf die nach § 5 Absatz 2, § 6 Absatz 1, § 7 und § 8 erforderliche Zahl der gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen entsprechend verringert werden. Auf den so ausgestatteten Aufstellplätzen dürfen Wochenendhäuser nur aufgestellt oder errichtet werden, die die entsprechenden Einrichtungen haben und angeschlossen werden.

§ 14 Wochenendhäuser auf Wochenendplätzen

(1) Das Aufstellen von Wochenendhäusern nach § 1 Absatz 4 auf genehmigten Wochenendplätzen ist genehmigungs- und anzeigefrei.

(2) Auf Wochenendhäuser sind die Vorschriften über Wohnungen nach § 60 BauO NW und über Aborträume nach § 52 Absatz 7 BauO NW nicht anzuwenden. Anforderungen an den Wärmeschutz, den Schallschutz und die Beheizbarkeit sowie an die lichte Höhe der Aufenthaltsräume werden nicht gestellt; das Gleiche gilt für die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Gebot

1. in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Anlagen und Einrichtungen nicht in dem der Belegung des Platzes entsprechenden Umfang betriebsbereit hält,
2. in § 12 Abs. 1 Satz 2 während des Betriebes nicht ständig erreichbar ist,
3. in § 12 Abs. 3 die Brandschutzstreifen nicht ständig freihält,
4. in § 12 Abs. 4 die vorgeschriebenen Prüfungen nicht rechtzeitig durchführen läßt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Campingplatzverordnung vom 25. September 1973 (GV. NW. S. 470) außer Kraft.

52152 Simmerath, den 25. August 1999

Bürgermeister

Ratsmitglied

Gemeindedirektor